

## 1. VERMERK

### Benutzer- und Kundenfreundlichkeit des Internetportals www.zoll-auktion.de

#### I. Gegenwärtige Fundsachenversteigerung

Gegenwärtig findet 2-mal jährlich (April und Oktober) eine öffentliche Fundsachenversteigerung in der unteren Tiefgarage des Rathauses statt. Es werden bei jeder Versteigerung insgesamt ca. 50 Fahrräder für Kinder, Damen und Herren, elektronische Geräte (z.B. Kameras und Handys), diverse Bekleidungsartikel, Modeschmuck, etc. an den Höchstbietenden verkauft. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen ein großes Interesse der Ahrensburger Bürger. Die Fundsachenversteigerung hat mittlerweile einen „Event-Charakter“ erhalten. Ca. 100 Interessenten bieten mit. Der Erlös vergangener Jahre lag zwischen 1000 EUR bis 2000 EUR je Versteigerung.

Die Aufgabe wird von den Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Einwohnerverwaltung im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt. Auch sonst entstehen keine nachweisbaren besonders zuzuordnenden Kosten.

#### II. Fundsachenversteigerung über „Zoll-Auktion“

Im Hinblick auf den Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung, insbes. Lfd. Nr. 33 (Vorlage siehe Finanzausschuss 2010/121) habe ich die Versteigerung von Fundsachen näher bewertet.

Grundsätzlich ist es alternativ möglich gem. der Versteigerungsbedingungen Fundsachen auf der Internetseite www.zoll-auktion.de zu versteigern.

Jedoch unterliegt jede Fundsachenversteigerung verschiedenster Kriterien:

- a. Im Vorwege ist eine Registrierung des Anbieters erforderlich. Auch der Bieter muss registriert sein.
- b. Die Stadt Ahrensburg muss als Anbieter von Fundsachen eine Vereinbarung über die Nutzung der Plattform der Zoll-Auktion mit dem Betreiber (Hauptzollamt Gießen) schließen und dabei die vorgegebenen Versteigerungsbedingungen akzeptieren.
- c. Um eine Fundsache über die Zoll-Auktion verkaufen zu können, ist eine Produktbeschreibung erforderlich. Natürlich sollte diese detailliert erfolgen (zzgl. Fotos), um einen guten Versteigerungserlös zu erhalten.

- d. Gem. der Versteigerungsbedingungen ist die Versteigerung von nachgemachten und nachgeahmten Waren nicht zulässig. Um die Echtheit eines Produktes nachzuweisen, ist ggf. ein Gutachten / Echtheitszertifikat vom Hersteller erforderlich.

→ Der Aufwand für die Einstellung der Fundsache, für die Echtheitsprüfung, etc. übersteigt meist den Wert der Fundsache.

Die Stadt muss ggf. entsprechend (angefangen bei einem Paar Schuhe der Marke Adidas bis zur Armbanduhr von Quarz) die Echtheit bei der Auktion zusichern. Die Prüfung kann nur durch einen Fachmann, vom Hersteller selbst oder einer anderen qualifizierten Stelle erfolgen, damit die Patentrechte, etc. nicht verletzt werden.

- e. Weiter dürfen über das Portal [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) Produkte, für die EG-Richtlinien existieren, nur versteigert werden, wenn sie eine CE-Kennzeichnung besitzen. Dies gilt für Produkte, die nach dem 01.01.1993 gebaut werden. Im Fundsachenbereich sind dies z.B. elektronische Geräte wie Handys und MP3-Player und Spielzeuge.

→ Problematisch ist in diesem Kriterium grundsätzlich erstmal die Feststellung, ob die Produkte in ihrer Art und Beschaffenheit EG-Richtlinien entsprechen. Da es sich bei Fundsachen um gebrauchte Gegenstände handelt, somit weder das Herstellungsdatum eindeutig bekannt ist, noch der „CE-Aufkleber“  am Produkt

vorhanden war/ist bzw. sein muss. Es besteht ggf. die Möglichkeit den Hersteller zu kontaktieren um die CE-Eigenschaft feststellen zu lassen.

- f. Pro eingestellte Wareneinstellung berechnet das Hauptzollamt Gießen dem Anbieter 5,00 EUR pauschal für Personal-, Hard- und Softwareaufwendungen der Internetplattform.

→ Jede Auktion ist einzeln einzustellen und zu überwachen. Auch der Zahlungsverkehr kann vom Standard (Vorkasse) abweichen.

Die Abholung der Fundsache soll grundsätzlich am Abhol-/Lagerort möglich sein. Auf eigene Kosten des Höchstbietenden und nach Absprache kann ein Versand erfolgen. Dies ist bereits in der Auktion einzutragen.

→ Durch die unterschiedlichen Abhol-/Versandmöglichkeiten und den daraus resultierenden zeitlichen Aufwand, ist ein reibungsloser Ablauf nur durch ständige Kontrolle und aufwändige Aktenbearbeitung zu gewährleisten.

- g. Unabhängig zu f. entsteht ein Mehraufwand, wenn der Höchstbietende die Fundsache nicht bezahlt oder abholt.

### III. Fazit und Entscheidungsvorschlag:

Meines Erachtens ist für die Stadt Ahrensburg ist die Nutzung des Portals [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) für die Versteigerung von Fundsachen nicht praktikabel.

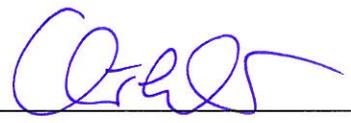
Der zeitliche und personelle Aufwand steht nicht im Verhältnis zum möglichen Ertrag.

Die Möglichkeit der Versteigerung über [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) ist ausschließlich bei Fundsachen sinnvoll, die hochwertig sind (z.B. Goldschmuck, Markenräder im erstklassigen Zustand).

Erfahrungsgemäß nutzen die Finder jedoch nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist Ihre Rechte zum Eigentumserwerb an der Fundsache. Gerade hochwertige Gegenstände gehören daher selten zum Versteigerungsgut.

Für unseren Fundsachenbereich ist in Kürze die Anschaffung eines speziellen Fundsachenprogramms geplant. Dies soll die Aufnahme der Fundgegenstände, Verwahrung und Veräußerung oder Wiederaushändigung an den Verlierer oder Finder vereinheitlichen und für alle Kolleginnen vereinfachen. Entsprechende Auskünfte können in Zukunft auch über die Infothek erfolgen.

Sofern eine Onlinefreischaltung erfolgt, können verlorene Gegenstände zu jeder Zeit vom Zuhause des Kunden aus auf der Internetseite der Stadt Ahrensburg gesucht werden. Auch eine Online-Versteigerung ist möglich.



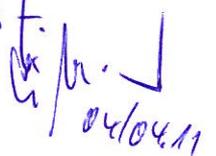
2. II.2 zur Mitzeichnung

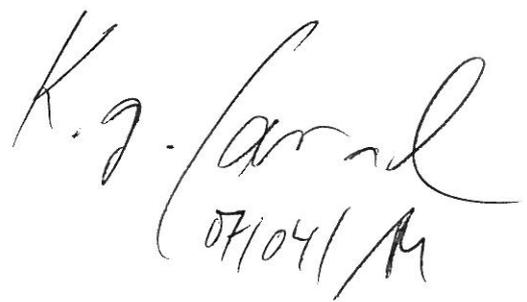
Die Unterschiede zwischen „Zoll-Auktionen“ nach eigener Versteigerung sind mit herausgearbeitet.  
Die Vorteile, die Versteigerungen auch künftig in eigener Regie durchzuführen, sind sehr deutlich geworden.  
FBI I - Bericht im Finanzausschuss

3. II zur Mitzeichnung

Einverstanden

  
05.04.11



  
07/04/11